

Die Kirchenpolitik des Matthias Corvinus (1458—1490)

Als Matthias Corvinus am 24. Januar 1458 den ungarischen Königsthron bestieg, war er erst 18 Jahre alt. Erstaunlich ist es daher, mit welcher Reife und Konsequenz er auch seine Kirchenpolitik dem Ziel aller Renaissancefürsten entgegentrieb, dem Ausbau der nationalen und staatlichen Souveränität. Doch war und blieb Matthias Zeit seines Lebens trotz aller Schwächen und Verfehlungen, im Gegensatz zu seinen vielen ebenfalls berühmten Zeitgenossen, nicht nur ein treuer Sohn der Kirche, sondern auch ein innerlich tief religiöser Mann.

Matthias verdankte seine geistig-religiöse Ausbildung dem ehemaligen Beichtvater des Königs Wladislaw I. von Ungarn, dem Pfarrer von Vieliczka, Gregor Sanocki¹, der mit einer Schar von Gelehrten die außerordentliche Begabung des Jungen förderte. Entscheidende Impulse bekam Matthias jedoch von dem bedeutendsten ungarischen Humanisten seiner Zeit, dem Bischof János Vitéz². Vitéz war ein Humanist christlicher Prägung, erkannte und schätzte neben den antiken heidnischen Autoren auch die Kirchenväter und verband seine große Gelehrsamkeit mit einer echt kirchlichen Gesinnung. Vitéz stand außerdem mit dem Vater des ungarischen Humanismus, Pier Paolo Vergerio³ in engster Verbindung. Dieser hatte sich 1417 auf dem Konzil von Konstanz dem König Sigismund angeschlossen, trat als Ratgeber in seinen Dienst und ließ sich in Ungarn nieder. Vergerio, ein Anhänger der »devotio moderna«⁴, verfaßte in Ungarn unter anderem ein Lehrbuch über die Erziehung der adeligen Jugend, in dem er neben der praktischen auch die geistig-religiöse Ausbildung forderte⁵. Es ist höchst wahrscheinlich, daß dieses Buch auch auf die Ausbildung des jungen Matthias Einfluß hatte. Nachweislich beschäftigte sich aber Matthias als Student und sogar später als Herrscher neben den Klassikern auch mit theologischen und kirchlichen Studien. In seiner weltberühmten Bibliothek⁶ standen zahlreiche Werke berühmter theologischer Autoren. Seine theologischen Kenntnisse reichten aus, mit dem Dominikanertheologen Giovanni Gatti, der 1467 an

¹ Vgl. Fraknói, Vilmos: Hunyadi Mátyás király [König Matthias Corvinus]. Budapest 1890. S. 74 ff.

² Zu János Vitéz [1408—72] vgl. Magyar Életrajzi Lexikon [Ungarisches Biographisches Lexikon], im Weiteren: MÉL. Bd. 2. Budapest 1969. S. 108 f.

³ Zu Pier Paolo Vergerio [1370—1444] vgl. Magyar Irodalmi Lexikon [Ungarisches Literarisches Lexikon]. Bd. 3. Budapest 1965. S. 515.

⁴ Sie war eine religiöse Erneuerungsbewegung des Spätmittelalters, die auf eine persönliche Frömmigkeit hinzielte, vgl. Haaß, Robert, Devotio moderna, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3², Sp. 314.

⁵ Hermann, Eged: A katolikus egyház története Magyarországon 1914-ig [Die Geschichte der katholischen Kirche in Ungarn bis 1914] = Dissertationes Hungaricae ex historia Ecclesiae, 1. München 1973. S. 138.

⁶ Vgl. dazu die Arbeiten von I l o n a H u b a y.

die Universität Preßburg in Ungarn kam⁷, Glaubensgespräche zu führen⁸. Doch war Matthias eher ein Praktiker. So wie seine eigenen, von ihm konzipierten und geschriebenen Briefe kaum eine Spur von klassischen Studien verraten, so beschäftigten ihn eher Probleme der praktischen Theologie, vor allem die alltäglichen Auswirkungen des religiösen Lebens. Um dieses Letztere zu heben, tat er sehr viel in betreff der sakralen Kunst, der Kirchenbauten, der Herausgabe von Missalien und Brevieren. Aus diesem Grunde drängte er nach der Kanonisation der Seligen Margareta von Ungarn⁹ und des Johannes Capestrano¹⁰. Seine praktisch-religiöse Gesinnung trieb ihn auch zum Plan einer durchgehenden Reform aller Orden und Klöster in Ungarn; wegen ihrer strengen Disziplin schätzte er die Pauliner mehr als alle anderen Orden und hielt sich in ihrem Kloster von Budaszentlőrinc oft auf, um sich religiösen Übungen und kirchlichen Studien zu widmen¹¹.

Matthias beging zwar in seinem Privatleben und in seinen Amtshandlungen manch schwere Verfehlung, doch war seine Religiosität ungeheuchelt. Darin übertraf er viele seiner Zeitgenossen. Der päpstliche Legat, Bartolomeo Maraschi, schrieb nach einem feierlichen Gottesdienst am Königshof 1483 an Sixtus IV.: »Ich war tief gerührt und beschämt, als ich sah, daß dieser weltliche Fürst uns im Hinblick auf religiöses Benehmen übertrifft... Eure Heiligkeit möchte diesen König schätzen, da in ihm die militärischen Tugenden sich mit Generosität und tiefer Frömmigkeit paaren«¹². Diese, seine tiefe religiöse Gesinnung, hinderte Matthias freilich nicht daran, sich auch mit der Astrologie und dem Averroismus zu befassen oder seine kirchenpolitischen Konzeptionen mit allen Mitteln rücksichtslos durchzusetzen. Auch begründete er seine rein politischen Zielsetzungen oft mit religiösen Motiven, z. B. seine Eroberungen in Böhmen, obwohl es offenkundig war, daß er diese aus machtpolitischen Gründen betrieb. Die Gründung einer Nationalkirche lag ihm fern, auch wies er den Plan des französischen Königs Ludwig XI. energisch zurück, zusammen mit ihm gegenüber der Autorität des Hl. Stuhles die Suprematie der Konzilien, den Konziliarismus, durchzusetzen¹³. In seiner Korrespondenz mit den Päpsten und in den In-

⁷ Über Giovanni Gatti siehe Hermann, ebd. S. 158.

⁸ Hermann, ebd. S. 138.

⁹ Margareta von Ungarn (1242—1270), Tochter des ungarischen Königs Béla IV., war eine Dominikanerin. Ihr Seligsprechungsprozeß wurde 1276 eingeleitet, ihre Kanonisation erfolgte erst 1943, vgl. Juhász, Kálmán: Margareta von Ungarn, in: Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 7², Sp. 22 f.

¹⁰ Johannes von Capestrano (1386—1456), Franziskaner, Observant, wirkte seit 1454 im Dienste des Türkenkrieges und half Johannes Hunyadi, dem Vater des Matthias Corvinus mit, 1456 Belgrad zu befreien. Er wurde 1690 heiliggesprochen, vgl. Bonmann, Ottokar: Johannes von Capestrano, in: Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 5², Sp. 1014 f.

¹¹ Vgl. Hermann, ebd. S. 139.

¹² Marczali, Henrik: Enchiridion fontium historiae Hungarorum. Budapest 1901. S. 276—286, hier S. 284.

¹³ Vgl. Hermann, ebd. S. 140.

struktionen an seine Abgesandten nach Rom unterstrich er immer wieder seine treue Ergebenheit, seinen Gehorsam gegenüber dem Papsttum. Er empfing die päpstlichen Legaten mit Pomp seiner Renaissance-Hofhaltung auf dem königlichen Thron in Anwesenheit der Königin und der weltlichen und kirchlichen Würdenträger, wechselte mit ihnen demonstrativ freundliche Worte, oft entließ er sogar seinen Hof, um unter vier Augen mit ihnen eingehende und lange Gespräche zu führen¹⁴.

Matthias pflegte gegenüber den päpstlichen Legaten zu betonen, daß Ungarn ein Bollwerk der westlichen Christenheit gegen die Türken und Hussiten sei. Er erkannte die Verdienste, die materiellen und moralischen Hilfeleistungen der Päpste gerne an, doch unterstrich er auch immer die traditionelle Treue und Dankbarkeit der ungarischen Nation und deren Könige gegenüber dem Apostolischen Stuhl. In seiner Person verband er den Geist des Spätmittelalters und der sich anbahnenden Neuzeit und übte, je nach dem, wie die augenblickliche Situation es verlangte, in seiner Politik und Handlungsweise einmal die Prinzipien des Mittelalters, zum anderen die Grundsätze der Neuzeit aus. Seine Ergebenheit gegenüber dem Hl. Stuhl bedeutete auch nicht, daß er auf die Methode der Renaissance-Diplomatie gegen die Päpste verzichtet hätte. Um seine wahren Absichten oder tatsächliche Vorgänge zu verbergen, die geheimgehaltenen Bestrebungen des Hl. Stuhles zu enthüllen, nahm er alle Praktiken der damaligen Zeit in Anspruch. Er erlaubte sich oft sogar Verdächtigungen, grundlose Anschuldigungen, bittere Vorwürfe oder schonungslose Angriffe auf die Päpste, nur um die augenblickliche Lage der Dinge auszukundschaften oder die Päpste von seinen eigenen Taten abzulenken. Im Mittelpunkt seiner Handlungen stand das Interesse eines neuen Nationalstaates und sein eigener Ehrgeiz. Seine Kirchenpolitik läßt sich an drei Zentralfragen abmessen: wie er die höchsten kirchlichen Ämter besetzt, die kirchliche Gerichtsbarkeit eingeschränkt und die kirchlichen Zehnten geregelt hatte.

1. Besetzung der kirchlichen Benefizien

Zwar hatte König Sigismund (1387—1437) im Wirrwarr des abendländischen Schismas und des Konzils von Konstanz mehrere Male den Versuch unternommen, bischöfliche und andere höhere kirchliche Benefizien als oberster Patronatsherr eigenständig zu besetzen¹⁵, doch wurden

¹⁴ Galla, Ferenc: Mátyás király és a Szentszék [König Matthias und der Heilige Stuhl], in: Mátyás király emlékkönyv születésének ötszázéves fordulójára [Gedenkbuch des Königs Matthias zu seinem 500jährigen Geburtstag, Hrsg. von Imre Lukinich]. Bd. 1. Budapest 1940. S. 97—170, hier S. 98.

¹⁵ Vgl. Mályusz, Elemér: Das Konstanzer Konzil und das königliche Patronatsrecht in Ungarn. Budapest 1959, dazu die Rezension von Hubert Jedin in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 71 (1960). S. 163 und Tomko, Josef, Die Errichtung der Diözesen Zips, Neusohl und Rosenau 1776 und das königliche Patronatsrecht in Ungarn. Wien 1968.

die höchsten kirchlichen Stellen in Ungarn auch unter Sigismund fast ausnahmslos, unter seinen Nachfolgern jedoch ausschließlich, durch päpstliche Reservationen, d. h. Ernennungen, besetzt. Freilich versuchten die Könige, so Albert (1437—39) und Wladislaus I. (1440—44), bei der päpstlichen Ernennung ihre Kandidaten durchzusetzen, beschränkten aber ihr Vorgehen auf eine offizielle Empfehlung¹⁶. Erst 1445 lehnte sich der Ungarische Reichstag gegen diese Praxis auf, verlangte an Stelle von Ausländern die Einsetzung ungarischer Prälaten und beauftragte 1446 den neugewählten Reichsverweser János Hunyadi¹⁷, den Interessen des Reiches beim Hl. Stuhl Geltung zu verschaffen. Zugleich übertrug der Reichstag Hunyadi die Rechte, im Einverständnis mit dem Reichstag alle Erzbistümer, Bistümer und hohe Prälaten des Reiches frei zu besetzen¹⁸. Der Reichsverweser ersuchte daraufhin 1447 den Papst, die alten Privilegien der ungarischen Krone zu bestätigen. Nikolaus V. (1447—55) war bereit, diesen Wunsch zu erfüllen, vorausgesetzt, daß die Dokumente, wenigstens in Abschrift, ihm vorgelegt wurden. Dies ließ sich aber trotz aller Mühen nicht bewerkstelligen. Kein Wunder, denn die angeblichen Vorrechte Ungarns waren nicht in päpstlichen Bullen, sondern in der Mentalität und in den Vorstellungen der Zeitgenossen vorhanden. Trotz päpstlichen Widerspruches übte Hunyadi die Patronatsrechte aus. Dies führte dann zu wiederholten Spannungen zwischen Ungarn und dem Hl. Stuhl. In einigen Fällen, besonders wenn für den Hl. Stuhl feststand, daß die Ausübung des königlichen Patronatsrechtes ungerechtfertigt, unbegründet war, gab die römische Kurie nicht nach¹⁹. So waren Hunyadi und sein Nachfolger, Ladislaus V. (1446—58), oft gezwungen, bei Besetzung von Bistümern nach vorgehenden diplomatischen Auseinandersetzungen auf eine offizielle Nomination zu verzichten und stattdessen den Papst zu bitten, den vorgeschlagenen Kandidaten zu ernennen²⁰.

Die dreißigjährige Regierungszeit des Matthias Corvinus war in der Geschichte des Landes ein erfolgreiches Unterfangen, den Einfluß der päpstlichen Politik in Ungarn auszuschalten und die Ingerenz der ungarischen Könige auf das gesamte kirchliche Leben auszudehnen. Abgeleitet vom Gedanken eines übertriebenen königlichen Patronatsrechtes, wonach sämtliche kirchliche Benefizien unter Oberhoheit des Königs fallen würden, versuchte Matthias auch in der Praxis das uneingeschränkte Recht der Benefizienverleihung zu gewinnen und es auszuüben. Er dehnte deswegen das oberste Patronatsrecht auf alle kirchlichen Ämter und Benefizien des Landes aus. Da sich manche Priester um Pfründen an

¹⁶ Vgl. Galla, ebd. S. 104—111, bes. S. 109.

¹⁷ János Hunyadi (1407—1456), einer der besten Feldherren seiner Zeit, Vater des Matthias Corvinus, war von 1446 bis 1452 Reichsverweser Ungarns, vgl. MÉL Bd. 1. Budapest 1967 S. 759f.

¹⁸ Hermann, ebd. S. 137.

¹⁹ Ein Paradebeispiel ist dafür die Besetzung der Propstei von Dömös im Jahre 1449, vgl. ebd. S. 137.

²⁰ Vgl. Galla, ebd. S. 110.

die Päpste wandten, verbot er kurzerhand, Ernennungsurkunden ohne Mitwirkung des Patronatsherren unmittelbar in Rom zu erwirken. Während er im ersten Regierungsdezennium noch von der königlichen Nomination (Präsentation) sprach, ersuchte er später den Hl. Stuhl nicht mehr um die eigentliche Ernennung, sondern lediglich um die Bestätigung. Mit der Übergabe des Benefiziums wartete er nie die Antwort des Papstes ab, er übertrug das kirchliche Amt dem königlichen Kandidaten sofort nach der Ernennung. Bei dieser einseitigen Handlungsweise berief er sich auf die öffentliche Stellung der Bischöfe im Königreich, besonders auf ihre große politische, staatskirchliche und wirtschaftliche Macht, die für den König nicht gleichgültig sein konnte²¹.

Die Päpste erkannten ihrerseits dieses Patronatsrecht nicht an. Paul II. richtete z. B. am 19. Juli 1465 einen ausführlichen Brief an Matthias und wies die von ihm eingeleitete Praxis hinsichtlich der Ernennung von Bischöfen als Anmaßung und Unrecht energisch zurück²². In der Tat war in den päpstlichen Ernennungsurkunden niemals die Rede von der königlichen Ernennung. Sie erwähnten lediglich, wenn überhaupt, nur die königliche Fürsprache oder Empfehlung. Matthias setzte sich aber in der Praxis ausnahmslos durch, so daß unter seiner Regierung kein einziger Bischof in Ungarn zu seinem Amt kam, der nicht das Vertrauen, die Zustimmung und den ausdrücklichen Willen des Königs besessen hätte. Hier seien nur einige, besonders charakteristische Beispiele genannt:

1480 ernannte Sixtus IV. auf Drängen seines Kardinalnepoten Giuliano della Rovere (später Julius II.) ohne vorherige Fühlungnahme mit Matthias, einen Dalmatiner, den Priester Christophoro, zum Bischof von Modrus²³. Matthias schickte daraufhin eine Gesandtschaft nach Rom und protestierte energisch gegen das Vorgehen des Papstes. Er schrieb wörtlich: »Eure Heiligkeit weiß oder zumindest aus Hörensagen kennt die Gesinnung und die Natur meiner ungarischen Landsleute. Diese sind eher bereit, sich vom katholischen Glauben zu trennen und in das Lager der Ungläubigen überzutreten, als zu erlauben, daß der Hl. Stuhl die Benefizien des Landes ohne königliche Erwählung besetzen würde... Eure Heiligkeit kann sicher sein, wer auch immer dieses Bistum erlangen möchte, dies wird ihm (ohne unsere Zustimmung) nie gelingen, auch wenn das genannte Bistum ohne Oberhirte bleiben müßte«²⁴. Diesen, seinen Standpunkt bekräftigte er in einem ebenfalls übertriebenen Brief an das Kollegium der Kardinäle, das im Konsistorium Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe hatte. Der König unterstrich das oberste

²¹ Ebd. S. 129.

²² Theiner, Augustinus; *Vetera Monumenta Historica Hungariam Sacram illustrantia*. Bd. 2. Rom 1860, S. 393—397; 400—403.

²³ Die Stadt Modrus bei Fiume (Rijeka) war von 1460 bis 1493 Sitz des Bischofs von Korbávia/Krbava in Slawonien vgl. A Pallas Nagy Lexikona. Bd. 12. Budapest 1896. S. 720.

²⁴ Vgl. Marczali, ebd. S. 275f, vgl. auch Pastor, Ludwig von: *Geschichte der Päpste*. Bd. 2. [Neudruck 1955]. S. 621.

Patronatsrecht und teilte den Kardinälen mit, auch wenn er auf das königliche Recht verzichten würde, erlaubten dies die ungarischen Stände nicht. Die Ungarn seien eher bereit zu sterben, als ihre Rechte aufzugeben. Die ungarische Nation mache lieber im Staatswappen aus dem ungarischen Doppelkreuz das dreifache Kreuz der Schismatiker, als daß sie dem Papste erlaube, die Benefizien selbst zu besetzen²⁵. Da Matthias bei seinem Standpunkt blieb und auch dem päpstlichen Kandidaten mitteilen ließ, dieser würde niemals das Bistum von Modrus erlangen, auch wenn der Bischof den Papst dem König zum Feinde machen sollte²⁶, gab Sixtus' Nachfolger, Innozenz VIII. (1448—92) schließlich nach und ernannte den Dominikaner Antonius von Zara zum Bischof von Modrus, der von Matthias vorgeschlagen worden war²⁷.

Einen ähnlich typischen Fall für die Benefizienpolitik des Matthias stellte 1486 die Ernennung des Prinzen Hippolyt d'Este²⁸ zum Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn dar. Am 17. Oktober 1485 starb in Rom Kardinal Johannes von Aragon²⁹, ein Schwager des Matthias, Bruder der Königin Beatrix³⁰, der 1480 von Matthias zum Erzbischof von Gran bestellt, vom Papst jedoch erst 1484 zum Verwalter der Erzdiözese mit Nachfolgerecht ernannt worden war³¹. Innozenz VIII. sprach nun gemäß der alten Tradition³² die päpstliche Reservation für die Neubesetzung des Graner Metropolitansitzes sofort aus und ernannte ein paar Monate später den Kardinal Ascanio Sforza³³ zum neuen Erzbischof von Gran. Kaum aber hatte Matthias vom Ableben seines Schwagers Kenntnis, ernannte er wiederum einen Verwandten seiner Frau, den siebenjährigen Sohn des Herzogs von Ferrara, Hippolyt, zum neuen

²⁵ Hermann, ebd. S. 140.

²⁶ Galla, ebd. S. 118.

²⁷ Ebd. S. 118, Hermann, ebd. S. 141.

²⁸ Hippolyt d'Este (1479—1520), Sohn des Herzogs von Ferrara, Ercole, und seiner Gemahlin, Eleonore von Aragon — einer Schwester der ungarischen Königin Beatrix — wurde bereits im Alter von 13 Jahren Kardinal, hatte eine Reihe von Bistümern inne lebte aber in Italien und war dem Amt eines Bischofs höchst unwürdig, vgl. MÉL Bd. 1. Budapest 1967 S. 448; Hermann, ebd. S. 196.

²⁹ Johannes von Aragon (1463—85), Sohn des Königs Ferrante von Neapel, wurde bereits 1477 zum Kardinal ernannt, vgl. Katholikus Lexikon. Bd. 1. Budapest 1931 S. 104.

³⁰ Matthias Corvinus heiratete 1476 in zweiter Ehe Beatrix von Aragon (1457—1508), Tochter des Königs Ferrante von Neapel, vgl. MÉL, Bd. 1. Budapest 1967. S. 152.

³¹ Der rechtmäßige Primas von Ungarn, Johann Beckensloer (1427—89), war 1476 aus politischen Gründen nach Salzburg geflüchtet, vgl. MÉL Bd. 1. Budapest 1967. S. 155.

³² Kirchliche Benefizien, deren Inhaber in Rom oder in Avignon beim päpstlichen Hof starben, wurden seit Mitte des 14. Jahrhunderts von den Päpsten neu besetzt.

³³ Ascanio Sforza (1455—1505) war seit 1484 Kardinal, ein Prototyp der hochkultivierten aber sittlich korrumpierten Renaissanceprälaten, vgl. Haidacher, Anton: Sforza, in: Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 9² Sp. 711f.

Primas von Ungarn. Papst Innozenz lehnte das Ansinnen des Königs am 6. Juni 1486 entschieden ab. Er schrieb, er habe es nicht einmal gewagt, das königliche Schreiben im Konsistorium den Kardinälen vorzulegen, denn das hätte dem Ansehen des Königs nur geschadet, handelte es sich doch um eine Bitte, deren Erfüllung schier unmöglich sei. Es wäre ja ein törichtes und durch keine Sophisterei zu rechtfertigendes Vorgehen, die erste Diözese Ungarns einem Kleinkinde anzuvertrauen³⁴.

Matthias ließ sich nicht überzeugen und gab seinem römischen Agenten neue, noch schärfere Instruktionen. Er teilte ihm mit, die Ausführungen des Papstes seien wertlose, unnütze Ausreden. Hätte der Papst die ehrliche Absicht gehabt, die erbetene Gunst zu erweisen, so hätte er dies ohne Schwierigkeiten tun können. Sixtus IV. habe auch den Sohn des Herzogs von Sachsen zum Bischof von Mainz und damit zum ersten Kurfürsten im Deutschen Reich gemacht³⁵. Es sei auch bekannt, daß die Päpste die nötige Dispens für die mangelnde Altersgrenze nicht nur Söhnen von Fürsten, sondern auch unehelichen Säuglingen erteilt hätten. Die nötige Dispens könne also auch im vorliegenden Fall erteilt werden. Sollte sich aber der Papst trotz allem weigern, seine Einwilligung zur Ernennung von Hippolyt zu geben, so solle dem Papst zur Kenntnis gebracht werden, daß er, der König, bei seinem Entschluß bleibe und daß Hippolyt auch ohne päpstliche Bestätigung in sein Benefizium in Ungarn eingeführt werde. Zugleich führte Matthias auch jenen zwei Kardinälen (Ascanio Sforza und Rodrigo Borgia), die gegen seine Pläne und seine Italienpolitik waren, vor Augen, nicht sie, die Kardinäle und der Papst seien Könige von Ungarn, sondern er sei es, Matthias³⁶. Innozenz VIII. mußte sich beugen. Am 27. Mai 1487 ernannte er Hippolyt zum Administrator der Erzdiözese und bestellte einen Bischof für deren Verwaltung. Als Hippolyt dann in Ofen seinen feierlichen Einzug hielt, ritten hinter ihm nicht nur seine zahlreichen Diener und 300 Husaren, sondern auch seine Amme von Ferrara, die hoch am Roß in einer kostbaren Tasche die Spielzeuge des neuen Erzbischofs und Primas trug³⁷.

2. Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit

Ähnlich wie die Könige in Frankreich und England schränkte auch Matthias die Kompetenz der kirchlichen Gerichte in Ungarn bedeutend ein. Die entsprechende Gesetzgebung baute er mit Hilfe der Reichstage aus. Besonders die Gesetze von 1462, 1464, 1471 und 1486^{37a} enthielten

³⁴ Theiner, ebd. S. 509.

³⁵ Ernst, Kurfürst von Sachsen (1441—86) erwarb für seinen Sohn Ernst (1464—1513) 1476 das Erzbistum Magdeburg und 1481 für seinen Sohn Albrecht (1467—84) das Erzbistum Mainz, vgl. Blaschke, Karlheinz: Ernst Kurfürst von Sachsen in: Neue Deutsche Biographie. Bd. I. Berlin 1959. S. 620.

³⁶ Vgl. Galla, ebd. S. 122f.

³⁷ Zolnay, László: Kincses Magyarország [Das reiche Ungarn]. Budapest 1977. S. 398.

^{37a} Vgl. Marczali, ebd. S. 290—299.

zahlreiche Bestimmungen bezüglich der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Bei seinen Maßnahmen griff er auf die alte Praxis zurück, die unter König Sigismund entstanden war. Diese verbot den Geistlichen, in rein weltlichen Angelegenheiten Urteile zu fällen, erklärte die Vorladungsschreiben und Gerichtsentscheidungen, die in Rom durch den Papst, die Kardinäle, päpstliche Legaten, Richter und andere Beamte des Hl. Stuhles ausgestellt wurden, für ungültig und drohte einem jeden schwere Strafen an, der es wagte, entsprechende Schriften von Rom anzufordern, anzunehmen oder bekanntzugeben³⁸.

Matthias wollte die eigenständige nationale Gerichtsbarkeit entfalten. Er trachtete aus diesem Grunde danach, die rein zivilrechtlichen Angelegenheiten aus der Rechtsbefugnis der kirchlichen Gerichte herauszunehmen. Er ordnete an, daß die kirchlichen Gerichte ausschließlich in innerkirchlichen Fragen eine Rechtsentscheidung herbeiführen durften. Ausführlich ließ er jene Probleme und Vergehen aufzählen, deren Prozeßführung in die Kompetenz kirchlicher Gerichte fiel. Diese hingen meist mit Ehesachen, Testamenten, Meineid und Mißhandlungen von Geistlichen und Frauen zusammen³⁹. Matthias strebte weiterhin an, daß alle Prozesse, gleich welcher Natur auch immer, an den heimatlichen weltlichen und kirchlichen Gerichtshöfen geführt wurden. Er verbot allen Untertanen, außerhalb Ungarns sich an fremde Gerichte zu wenden. Damit meinte er die Gerichte in Rom und die vom Hl. Stuhl in anderen Ländern eingerichteten Tribunale. Prozesse sollten also in Rom und im Ausland nicht eröffnet werden. So forderte er, wenn er Kenntnis davon erhielt, die Parteien immer wieder auf, ihre in Rom eingeleiteten Prozesse zurückzunehmen und ihre Ansprüche an heimatländischen Gerichtshöfen geltend zu machen. Auf dem Reichstage von 1471 drohte er den Zuwiderhandelnden, da sie die seit Stephan dem Heiligen († 1038) bestehende Freiheit des Vaterlandes verletzt hätten, mit dem Verlust des Gesamtvermögens und sogar mit der Todesstrafe⁴⁰. Auch ergriff er 1488 Maßnahmen gegen die religiösen Orden, die sich auf ihre Exemption beriefen und Prozesse in Rom führten⁴¹. Sonst aber erkannte Matthias die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in rein religiösen Angelegenheiten an, sie sollten jedoch ihre Kompetenzen nicht überschreiten.

Im allgemeinen hatte er auch nichts dagegen, daß gegen Urteile ungarischer kirchlicher Instanzen Berufungen in Rom eingelegt wurden. Doch bat er in vielen Fällen den Hl. Stuhl, die Prozeßführungen nach Ungarn zu verlegen oder die Urteile durch ungarische kirchliche Richter oder durch die in Ungarn weilenden päpstlichen Legaten aussprechen zu lassen. Dabei stellte er die Zuständigkeit der römischen Gerichte nicht in Frage und begründete seine Bitte stets mit praktischen Schwierigkeiten, so mit Kriegswirren, der großen Entfernung oder mit der schwieri-

³⁸ Galla, ebd. S. 126.

³⁹ Ebd. S. 126.

⁴⁰ Ebd. S. 126.

⁴¹ Hermann, ebd. S. 141.

gen Durchführung einer Romreise. Sonst achtete er sehr darauf, daß die Souveränität und die Kompetenz der ungarischen Gerichte nicht geschmälert wurden und wies Einmischungen des Hl. Stuhles schroff zurück. Als nach dem Tode der Witwe des Grafen Ulrik Cillei (Ulrich Cilli)⁴² die Güter von Csáktornya an den ungarischen Staat fielen und ein deutscher Graf seine angeblichen Erbschaftsrechte in Rom durchsetzen wollte, wies Matthias seinen Botschafter in Rom an, dem Papst mitzuteilen, daß er seine Rechte mit allen verfügbaren Mitteln verteidigen wolle. Denn er erkenne wie die anderen Fürsten in weltlichen Angelegenheiten über ihn keine Autorität an und er würde lieber alles verlieren, sogar das eigene Leben, als daß er die eigene und der lieben Heimat Freiheit aufopfere⁴³.

3. Die Regelung des kirchlichen Zehnten

Die mittelalterliche Kirchensteuer, der Zehnt, wurde mit dem Christentum durch Stephan den Heiligen eingeführt. Sein sechster Nachfolger, der Heilige Ladislaus (1077—95), erließ im Gesetzesartikel 40. von 1092 ausführliche Bestimmungen hinsichtlich des Zehnten. Die Bischöfe erhielten den Zehnten auch aus königlichen Regalien, wie Markt- und Zollabgaben, aus Geldprägung und Geldwechsel. Seit alters her gab es auch den Neunt (nona), der von Ludwig I. 1351 neu umschrieben wurde. Die Adeligen zahlten den Zehnten nicht, denn von ihren Hörigen war die Kirchensteuer bereits entrichtet. König Sigismund erhielt 1415 auf dem Konzil von Konstanz von den Kardinälen das Privileg, daß die kirchliche Steuerfreiheit auch auf jene Adeligen ausgedehnt wurde, die keine Hörigen hatten und ihre Felder selber bebauten. Religiöse Orden und Geistliche, die aus eigener Investition und Kraft Felder urbar machten, genossen aus diesen Einkünften ebenfalls die kirchliche Steuerfreiheit. Einen empfindsamen Verlust an Einkünften bedeutete jedoch für viele Bischöfe die spätmittelalterliche Sitte, daß manche Feudalherren unter Bezeichnung von »Kurien« oder »Allodien« aus ihren Ländereien ganze Herrschaftsgüter aussonderten und den Zehnten aus diesen Einkünften verweigerten. Auch ließen manche Herrschaften die Eintreibung des Zehnten durch bischöfliche Steuereinnehmer nicht zu und störten ihre Arbeit, obwohl die weltliche Macht des Komitats, der Stuhlrichter (»szolgabíró«) verpflichtet war, ihnen Schutz zu gewähren. So kam im 14. Jahrhundert die Gewohnheit auf, die bischöflichen Zehnten zu verpachten. Die Pächter drückten freilich die offiziellen Einkünfte zu Ungunsten der Kirche nieder, damit sie weniger abzuliefern brauchten, während sie die Bauernschaft regelrecht ausnahmen⁴⁴.

⁴² Ulrich Cilli (1406—1456), seit 1436 deutscher Reichsfürst, war der entschiedenste Gegner des Hauses Hunyadi, vgl. MĚL Bd. 1. Budapest 1967. S. 187f.

⁴³ Galla, ebd. S. 128.

⁴⁴ Vgl. Erdei, László: Tized [Der Zehnt] in: Katholikus Lexikon, Bd. 4. Budapest 1933. S. 363f.

Matthias legte die definitiven Vorschriften auch für die Handhabung der Kirchenzehnten in Ungarn nieder. Die Streitigkeiten im Hinblick auf den Zehnten fielen zwar theoretisch in die Kompetenz der kirchlichen Gerichte, doch entwickelte sich die Praxis in Ungarn anders. Wenn eine der Parteien zum weltlichen Stand gehörte, war es Sitte, das weltliche Gericht anzurufen. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts pflegten die Parteien in Siebenbürgen ausschließlich die königlichen Gerichte anzurufen. Matthias machte diese Rechtsgewohnheit 1486 zum allgemeinen Landesgesetz: er ordnete an, daß in Fragen des Zehnten nur der König und seine Gerichte Entscheidungen treffen durften, von wo aus dann auch keine Möglichkeit zur Berufung bestand⁴⁵.

* * *

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß Matthias Corvinus, auch wenn der Hl. Stuhl das königliche Patronatsrecht offiziell nicht anerkannte, seinen Willen hinsichtlich der Besetzung der kirchlichen Benefizien, der Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Fragen des Kirchenzehnten durchgesetzt hatte. Während seiner langen Regierung entfaltete sich endgültig das königliche Patronatsrecht, jene ungarische staatsrechtliche Auffassung, nach der der König von Ungarn Patronatsherr aller kirchlichen Benefizien sei und ihm folgerichtig die Besetzung dieser Ämter zustehe. An dieser Entwicklung des ungarischen öffentlichen Rechtes hatte Matthias einen Löwenanteil, der 1514 von István Werbőczy⁴⁶ im Tripartitum (Pars I. Kap. 11) kodifiziert wurde.

⁴⁵ Hermann, ebd. S. 142.

⁴⁶ István Werbőczy (1458—1541), bedeutender Humanist und Rechtsgelehrter, hatte höchste Staatsämter inne, verfaßte 1514 in drei Bänden die Sammlung ungarischer Gesetze [Tripartitum opus juris consuetudinarii incltyi regni Hungariae], die über 300 Jahre hindurch und in 51 Auflagen verbreitet als Quelle des ungarischen Gewohnheitsrechtes galt, vgl. MÉL Bd. 2. Budapest 1969. S. 1039f.